OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603237/13/FP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F S, geb. x, H x, x S, vertreten durch Mag. I P, Rechtsanwältin in x S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29. September 2020, GZ: VerkR96-2691-2018, wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Juli 2019, GZ: VerkR96-2691-2018 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) Strafen im Ausmaß von (1) 250 Euro (125 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und (2) 200 Euro (100 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und lastete ihm Verstöße gegen (1) § 4 Abs 1 lit. a StVO 1960 und (2) § 4 Abs 5 StVO 1960 an.

I.2. Dem Straferkenntnis war eine Strafverfügung vorausgegangen, die dem Bf am 12. November 2018 durch Hinterlegung zugestellt wurde (RSa). Bereits am 11. November 2018 kontaktierte der Bf die belangte Behörde und teilte mit, er könne das zugesandte Schriftstück nicht abholen, weil er von 06:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr arbeiten müsse und der Postpartner um 17:30 Uhr schließe. Der Bf ersuchte um Zusendung mittels RSb-Brief oder E-Mail, woraufhin die belangte Behörde das Schriftstück am 13. November 2018 neuerlich mit RSb-Brief versandte. Die Sendung wurde ebenso hinterlegt und lag am 16. November 2018 zur Abholung bereit. Mittels E-Mail vom 29. November 2018 erhob der Bf sodann Einspruch. Weiters ging bei der belangten Behörde am 30. November 2018 ein Schreiben vom 18. November 2018 ein, in welchem der Bf den Sachverhalt schilderte.

I.3. Gegen das Straferkenntnis, welches dem Bf am 18. Juli 2019 zugestellt wurde, erhob dieser mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. August 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu eine Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragte, sowie (aus prozessualer Vorsicht) begehrte, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.4. Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 setzte das Verwaltungsgericht den Bf über die unter Punkt 1.2. dargelegten Umstände in Kenntnis und teilte ihm mit, dass es ausgehend von einer wirksamen Zustellung der Strafverfügung am 12. November 2018 beabsichtige, das vorliegende Straferkenntnis aufzuheben.
In seiner diesbezüglichen Stellungnahme äußerte sich der Bf zusammengefasst dahingehend, dass eine Zustellung der Strafverfügung erst mit dem tatsächlichen Zugang der Strafverfügung am 16. November 2018 (infolge der neuerlichen Übersendung der Strafverfügung) bewirkt worden war. Der Bf habe den Einspruch am 18. November 2018 verfasst und am 19. November 2018 in den Postkasten der Behörde eingeworfen. Das E-Mail vom 29. November 2018 sei erst verfasst worden, nachdem der Bf von der Behörde telefonisch aufmerksam gemacht worden sei, dass ein schriftlicher Einspruch fehle. Der Bf legte eine eidesstättige Erklärung bei und beantragte seine Einvernahme.
Weiters erstattete der Bf den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welchen er wie im Sachverhalt dargestellt

begründete. Diesen Antrag verband er mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

I.5. Diesen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wies die belangte Behörde ab und begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass es sich bei der Annahme des Bf, die neuerliche Übermittlung stelle eine Zustellung dar, um einen Rechtsirrtum handle. Dass die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruchs mit der Zustellung zu laufen beginne, sei aus der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung ersichtlich. Über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die belangte Behörde bislang nicht entschieden.

I.6. Gegen den abweisenden Bescheid hat der Bf nunmehr mit Schriftsatz vom 2. November 2020 Beschwerde erhoben, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass mangelnde Rechtskenntnis oder ein Rechtsirrtum ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellen können.

Der Bf habe nicht sorglos gehandelt. Ebenso wie die belangte Behörde, sei der Bf davon ausgegangen, dass eine wirksame Zustellung der Strafverfügung erst durch die Zustellung am 16. November 2020 bewirkt worden sei. Erst durch die Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes, zugestellt am 17. Juni 2020, habe der Bf Kenntnis davon erlangt, dass die Strafverfügung per Hinterlegung bereits am 12. November 2018 erfolgt sei. Der Bf habe sich darauf verlassen können, dass die Rechtsmittelfrist erst mit der von ihm beantragten neuerlichen Zustellung zu laufen begonnen habe.

Die neuerliche Zustellung der Strafverfügung sei für den Bf irreführend gewesen, da sogar die belangte Behörde davon ausgegangen sei, der Einspruch sei rechtzeitig.

I.7. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 13. August 2020, LVwG-603237 wurde ein in der ggst. Sache gegenüber dem Bf ergangenes Straferkenntnis der belangten Behörde wegen entschiedener Sache und sich aus diesem Umstand ergebender Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben. Das Verwaltungsgericht ging auf das Wesentliche zusammengefasst davon aus, dass gegenüber dem Bf am 12. November 2018 eine Strafverfügung ergangen ist, welche infolge verspäteter Einspruchserhebung in Rechtskraft erwachsen war. Dem Bf war es im genannten Verfahren nicht gelungen den Nachweis zu erbringen, dass er seinen mit einem Einlaufstempel der Behörde vom 30. November 2018 (öffentliche Urkunde) versehenen Einspruch während aufrechter Einspruchsfrist bei der Behörde eingebracht hat.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 13. August 2020, LVwG-603237 wurde das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Juli 2019, GZ: VerkR96-2691-2018 wegen entschiedener Sache und sich aus diesem Umstand ergebender Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.
Die belangte Behörde hatte am 7. November 2018 mittels RSa-Brief eine Strafverfügung an den Bf abgefertigt, mit welcher über ihn wegen eines Vorfalls vom 1. Oktober 2018, 05:40 Uhr, Strafen verhängt und ihm Verstöße gegen § 4 Abs 1 lit. a StVO 1960 und § 4 Abs 5 StVO 1960 angelastet worden waren.
[Strafverfügung, Straferkenntnis]

Am 9. November 2018 fand bei der Wohnung des Bf ein Zustellversuch statt. Der Bf konnte nicht angetroffen werden, weshalb der Postbote eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung einlegte.
In der Folge hinterlegte er das Schriftstück beim Postpartner x, wo es ab dem 12. November 2018 zur Abholung bereit lag. Das Poststück wurde nicht behoben, weshalb es am 5. Dezember 2018 an die Behörde retourniert wurde. [Rückschein, Kuvert]

Am 11. November 2018 um 16:37 Uhr richtete der Bf ein E-Mail an die belangte Behörde, in welchem er Folgendes darlegte:
„Sehr geehrte Frau B,
es ist mir leider unmöglich, den mir gesendeten Rsa-Brief zu empfangen oder abzuholen. Sie können es jederzeit überprüfen, der Postpartner M N (die Gemeinde) ist längstens bis 17.30 Uhr da.
Da ich derzeit bei Fa. M K, D x, x W beschäftigt bin, derzeit Zuckerrübentransport, und von 6.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr oder länger arbeite, kann ich mir den Brief nie abholen. Senden Sie mir den Brief bitte als Rsb-Brief an meine Adresse oder an meine E-Mail-Adresse.
Danke für Ihre Bemühungen![...]“
[E-Mail vom 11. November 2018]

Die belangte Behörde sandte die Strafverfügung in der Folge neuerlich mittels RSb-Brief an den Bf. [AV vom 13. November 2018]
Das Schriftstück wurde neuerlich bei der Postdienststelle x hinterlegt und lag ab dem 16. November 2018 zur Abholung bereit. [Rückschein]

Mit E-Mail vom 29. November 2018 erhob der Bf wie folgt Einspruch:
„Mache zu dieser Sache einen Einspruch! Genaue deteils sind in meinem Brief vom 18.11.2018

F s“
[E-Mail vom 29. November 2018]

Die belangte Behörde brachte am 30. November 2018 auf einem mit 18. November 2018 datierten Brief des Bf, welcher aus dem Einlaufpostkasten der belangten Behörde entnommen worden war, einen Einlaufstempel (30. November 2018) an. Der Bf erhob mit dem Brief Einspruch gegen die Strafverfügung vom 7. November 2018. Das Kuvert trug keinen Poststempel.
[genanntes Schreiben samt Kuvert, Einlaufstempel]

In seinem o.a. Erkenntnis konnte das Verwaltungsgericht nicht feststellen, dass der Bf dieses Schreiben während der aufrechten Einspruchsfrist in den Einlaufpostkasten der belangten Behörde eingeworfen hatte. [genanntes Erkenntnis]

Das infolge des unter Punkt 1.4. dargestellten Schreibens an das Verwaltungsgericht übermittelte Anbringen des Bf, samt eidesstattlicher Erklärung, lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:

„In umseits bezeichneter Rechtssache wurde dem Beschwerdeführer die hier gerichtliche Aufforderung vom 16.6.2020 am 17.6.2020 zugestellt. Binnen offener Frist erstattet der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene Vertreterin nachstehende

Stellungnahme

A)
Richtig ist, dass sich der Beschwerdeführer nach erstmaligen Zustellversuch nach Auffinden der Hinterlegungsanzeige an die Behörde gewandt hat. Dies deshalb, weil es ihm aufgrund seiner damaligen Arbeitszeiten als LKW-Fahrer von täglich 6:00 bis 18:00 Uhr nicht möglich war die RSa - Sendung zu beheben, da der Postpartner in S lediglich von Montag bis Freitag bis längstens 17:30 Uhr geöffnet hatte. Diese faktische Unmöglichkeit Kenntnis über den Inhalt des Schriftstücks zu erlangen ist einer Ortsabwesenheit an der Abgabestelle gleich zu halten, die eine Hinterlegung ausschließt. Eine rechtswirksame Zustellung der Strafverfügung wurde daher erst mit tatsächlichem Zugang am Freitag den 16.11.2018 bewirkt. Der Strafverfügung war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, in der die Rechtsmittelfrist mit zwei Wochen ab Zustellung angeführt ist. Es wurde darin nicht darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist bereits infolge Hinterlegung im Laufen sei. Der Beschwerdeführer konnte sich darauf verlassen, dass diese Rechtsmittelfrist erst mit der von ihm beantragten neuerlichen Zustellung zu laufen begonnen hat. Auch die belangte Behörde ist von einer wirksamen Zustellung erst anlässlich der neuerlichen Zustellung ausgegangen.

Ungeachtet dessen hat der Beschwerdeführer sogleich am Wochenende das Einspruchsschreiben vom 18.11.2018 verfasst und dieses am Montag den 19.11.2018 abends in einem Kuvert in den Postkasten der belangten Behörde eingeworfen. Weshalb sein Einspruch vom 18.11.2018 einen Eingangsstempel erst mit 30.11.2018 enthält, ist

ihm nicht erklärlich. Offensichtlich ist der Einspruch bei der belangten Behörde versehentlich in Verstoß geraten. Das E-Mail des Beschwerdeführers vom 29.11.2018, in welcher er auf seine Eingabe vom 18.11.2018 verweist, erfolgte nach Einwurf des Kuverts im Postkasten, als er telefonisch von der Behörde darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ein schriftlicher Einspruch noch fehle. Zusammenfassend erfolgte der Einspruch des Beschwerdeführers am 19.11.2018 daher jedenfalls rechtzeitig. Die Bescheidbeschwerde samt Anträgen wird daher aufrechterhalten.

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers;
Eidesstattliche Erklärung des Beschwerdeführers;

B)
Für den Fall, dass das Gericht dennoch davon ausgeht, dass der Einspruch verspätet erfolgte und die Strafverfügung in Rechtskraft erwuchs stellt der Beschwerdeführer den

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung

Vorab wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in obiger Stellungnahme verwiesen. Der Antragsteller ist ebenso wie die belangte Behörde davon ausgegangen, dass eine wirksame Zustellung der Strafverfügung erst durch die neuerliche Zustellung am 16.11.2018 bewirkt wurde. Erst durch die hier gerichtliche Aufforderung vom 16.6.2020, zugestellt am 17.6.2020, erhielt der Antragsteller Kenntnis davon, dass die Strafverfügung per Hinterlegung bereits am 12.11.2018 zugestellt wurde. Er war daher infolge eines Rechtsirrtums somit durch ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis gehindert rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben, wodurch er einen Rechtsnachteil, nämlich den Ausschluss vom ordentlichen Ermittlungsverfahren samt damit verbundenen Antragsrechten erleidet. Dem Antragsteller trifft an diesem Versäumnis allenfalls ein Verschulden minderen Grades, da er im Vertrauen auf die Rechtsmittelbelehrung und den Umstand, dass die Behörde seinem Ersuchen auf neuerliche Zustellung nachgegangen war, sich darauf verlassen durfte, dass die Einspruchsfrist erst am 16.11.2018 zu laufen begonnen hat, zumal auch die belangte Behörde von einer wirksamen Zustellung erst anlässlich der neuerlichen Zustellung ausgegangen ist.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung F S; Einvernahme des Antragstellters;

Die Beschwerdeführer stellt daher den

ANTRAG

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einspruchserhebung gegen die Strafverfügung zu bewilligen und dem Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
Durch den Vollzug der Strafverfügung würde der Beschwerdeführer in seinem Eigentumsrecht verletzt werden.

Gleichzeitig erhebt der Antragsteller gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 07.11.2018

EINSPRUCH

Es liegt kein in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Unfall stehendes Verhalten des Beschuldigten vor, dass ihn zum einem Anhalten oder Verständigung der nächsten Polizeidienstelle veranlassen hätte müssen und wird zum Beweis hiefür die Durchführung eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung der Zeugin C T und eines KFZ-Sachverständigen beantragt.

Der Beschuldigte hat die ihm zur Last gelegten Vorwürfe weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht verwirklicht und ergeht daher der

ANTRAG

das Verfahren gemäß § 45 VStG einzustellen.“

„Eidesstattliche Erklärung

Ich F S, geboren am x, erkläre an Eides statt, dass ich nach Erhalt der Strafverfügung am 16.11.2018 sogleich am 18.11.2018 einen Einspruch gegen die Strafverfügung verfasst und diesen am Montag den 19.11.2018 abends in einem Kuvert in den Postkasten der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eingeworfen habe. Das E-Mail vom 29.11.2018 wurde von mir nachträglich verfasst, nachdem ich von der Behörde telefonisch kontaktiert worden war, dass ein Einspruch noch fehle.

Bereits zuvor hatte ich eine Hinterlegungsanzeige erhalten. Zum damaligen Zeitpunkt musste ich als LKW-Fahrer täglich von 6:00 bis 18:00 Uhr arbeiten. Der Postpartner in meinem damaligen Wohnort S hatte jedoch nur von Montag bis Freitag bis 17:30 Uhr geöffnet, sodass es mir nicht möglich war die RSa-Sendung zu beheben. Ich habe mich deshalb an die Behörde gewandt und diese ersucht mir die Sendung RSb zuzustellen. Diesem Antrag kam die Behörde nach und habe ich die Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung dann am 16.11.2018 samt Rechtsmittelbelehrung am 16.11.2018 erhalten. Ich bin im Vertrauen auf die beiliegende Rechtsmittelbelehrung und den Umstand, dass meinem Ersuchen auf neuerliche Zustellung stattgegeben wurde, davon ausgegangen, dass die Einspruchsfrist mit erhalt der Strafverfügung am 16.11.2018 begonnen hat.

Erst mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 16.6.2020, zugestellt am 17.06.2020, habe ich erfahren, dass die Zustellung der Strafverfügung bereits per Hinterlegung am 12.11.2018 erfolgt sei und mein Einspruch vom 18.11.2018 erst verspätet am 30.11.2018 bei der Behörde eingelangt sei.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 71 AVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.
(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

III.2. Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages

Gemäß § 71 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ganz aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2019, Ra 2019/19/0119, welche zum mit dem § 33 VwGVG vergleichbaren § 46 VwGG ergangen ist, an seine bisherige Judikatur angeknüpft und wie folgt ausgesprochen:
„Den Wiedereinsetzungswerber gemäß § 46 VwGG trifft die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der Wiedereinsetzungswerber (oder sein Vertreter) die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt (Hinweis B vom 25. April 2013, 2013/10/0075, mwN).“

Insbesondere hat der VwGH ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs 1 AVG als erfüllt ansieht (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl zuletzt VwGH 27. Mai 2014, 27. Mai 2014; Eventualmaxime). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in seiner Entscheidung vom 27. November 1986, 86/06/0212, welche zum mit dem § 71 AVG vergleichbaren § 46 VwGG ergangen ist, ausgesprochen, dass der behauptete Wiedereinsetzungsgrund im Antrag glaubhaft zu machen ist und der Antragsteller daher bereits im Antrag alles vorzubringen hat, was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu

vermindern geeignet ist (siehe dazu auch die unter Punkt III.3. dargestellte Judikatur).

Insbesondere hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Vorliegen einer Fristversäumnis ist.
Demnach gehe ein Wiedereinsetzungsantrag, in dem behauptet wird, dass die in einem Zurückweisungsbeschluss des VwGH angenommene Versäumung der Beschwerdefrist gar nicht vorliege und die Beschwerde ohnehin rechtzeitig eingebracht worden sei, ins Leere. [...] (Hinweis E 20.5.1989, 81/03/0066, 0067,0103, 0104, VwSlg 10456 A/1989).

Der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag, sowie die erforderliche Bescheinigung, wird den dargestellten Anforderungen nicht gerecht, als der Bf selbst in seinem Wiedereinsetzungsantrag noch die rechtzeitige Einbringung des Rechtsmittels am 19. November 2018 behauptet.

Der Bf behauptet in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2020, dass er den Einspruch „ungeachtet“ seines Vertrauens auf den Beginn des Fristlaufs durch eine am 16. November 2018 erfolgte weitere Zustellung, am 18. November 2018 sogleich verfasst habe und das Einspruchsschreiben am Montag, 19. November 2018 abends in einem Kuvert in den Postkasten der belangten Behörde eingeworfen habe. Warum das Schreiben erst am 30. November 2018 einen Einlaufstempel erhalten habe, sei ihm unerklärlich.

Der Bf stellt damit die Rechtzeitigkeit der Einbringung seines Einspruchs dar, eine Frage, die bereits durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 13. August 2020, LVwG-603237 abschließend geklärt wurde.

In seinem anschließenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweist der Bf „[...] zur Vermeidung von Wiederholungen“ auf die dargestellte Stellungnahme und stellt, ohne konkrete Darlegung anderer Umstände dar, dass er davon ausgegangen sei, dass die Zustellung erst am 16. November 2018 bewirkt worden sei. In Anbetracht der aufrechterhaltenen Behauptung des Bf, er habe den Einspruch am 19. November 2018 eingebracht, ist die Frage, ob die Einspruchsfrist erst am 16. November 2018 zu laufen begonnen hat allerdings irrelevant.
Der Bf legt im Weiteren aber nicht dar, dass er das Einspruchsschreiben tatsächlich erst nach Ablauf der ab dem 12. November 2018 laufenden Frist in den Einlaufbriefkasten der Behörde eingeworfen hat, sondern verweist auf seine als einziges Bescheinigungsmittel vorgelegte eidesstattliche Erklärung in der er, wie im Übrigen auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 11. August 2020, auf einem rechtzeitigen Einwurf seines Einspruches am 19. November 2018 beharrt.

Dementsprechend führt der Bf in seiner eidesstattlichen Erklärung weiter aus, er habe erst durch das Schreiben des VwG vom 16. Juni 2020 erfahren, dass sein Einspruch vom 18. November 2018 „verspätet am 30.11.2018 bei der Behörde eingelangt sei.“

Damit stellt der Bf aber nicht dar, dass er sein Rechtsmittel verspätet eingebracht hat, sondern legt im Ergebnis schon wie bisher dar, dass er seinen Einspruch rechtzeitig eingebracht habe, jedoch aufgrund nicht in seiner Sphäre liegender unerklärlicher Umstände dieser von der Behörde verspätet aus dem Einlaufpostkasten entnommen und mit einem Einlaufstempel versehen wurde.

Auf das Wesentliche zusammengefasst behauptet der Bf selbst in seinem Wiedereinsetzungsantrag samt Bescheinigungsmittel die rechtzeitige Einbringung des Einspruchs und versucht nur diesen Umstand zu bescheinigen. Der Umstand, dass der Bf – wie er im Wiedereinsetzungsantrag vorbringt – von einem Fristlauf erst ab dem 16. November 2018 ausgegangen sein will, ist vor dem Hintergrund der Behauptung der Einbringung des Rechtsmittels am 19. November 2018 nicht von Belang. In der Darstellung des Bf, er habe erst durch die gerichtliche Aufforderung vom 16. Juni 2020 Kenntnis davon erhalten, dass die Strafverfügung per Hinterlegung bereits am 12. November 2018 zugestellt worden sei und jener, er sei „daher infolge eines Rechtsirrtums somit durch ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis gehindert rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben“ ist die konkrete Behauptung eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses nicht zu erblicken, weil der Bf nicht darlegt, wodurch (durch welches Ereignis) er an der rechtzeitigen Einbringung des Rechtsmittels gehindert war und er die verspätete Einbringung des Rechtsmittels nicht im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH behauptet und auch ein diesbezügliches unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis weder behauptet, noch bescheinigt. Vielmehr stellt der Bf lediglich die sich aus dem Schreiben des Gerichts ergebende Rechtsfolge dar.

Dementsprechend wäre der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seitens der belangten Behörde im Wege einer zurückweisenden (formellen) Entscheidung zu behandeln gewesen. Allerdings schadet es nicht, dass die belangte Behörde den Antrag des Bf abgewiesen anstatt zurückgewiesen hat, weil der Bf deshalb nicht in Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 1. September 2016; 2013/17/0502), weshalb sich auch die Korrektur des Spruchs durch das Landesverwaltungsgericht erübrigt.

III.3. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Bf eine Verspätung seines Rechtsmittels infolge Irrtums über den Lauf der Rechtsmittelfrist und daraus folgender verspäteter Einbringung behauptet hätte, wäre für ihn nichts gewonnen.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zum ggst. Rechtsbereich bspw. wie folgt aus:

„Als ‚Ereignis' im Sinn des § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG kommt jegliches Geschehen, ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt, in Betracht (vgl. die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I[2], E 45. ff zu § 71 AVG wiedergegebene hg. Judikatur). Auch ein Rechtsirrtum kann ein maßgebliches ‚Ereignis' darstellen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 17. Juni 1999, Zl. 99/20/0253, vom 26. Juli 2001, Zl. 99/20/0075, und vom 23. Oktober 2001, Zl. 2000/11/0142, sowie die hg. Beschlüsse vom 21. September 2000, Zl. 2000/20/0167, und vom 18. September 2001, Zl. 2001/17/0067; insoweit unvollständig die Judikaturdarstellung in *Walter/Thienel*, aaO., E 114. ff zu § 71 AVG; vgl. aber Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht[7], (1999), Rz 618; s. aus jüngerer Zeit etwa auch das hg. Erkenntnis vom 18. April 2002, Zl. 2001/01/0559). Daraus ist für den Standpunkt des Beschwerdeführers jedoch nichts gewonnen: Im vorliegenden Fall ist das ‚Ereignis', welches den Beschwerdeführer nach seinem Vorbringen an der Einhaltung der Berufungsfrist hinderte, in dem Irrtum gelegen, die Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses könne erst dann Wirkungen entfalten, wenn es ihm tatsächlich zugekommen sei. Im Rahmen der ihn als ‚ordentliche Prozesspartei' treffenden Sorgfaltspflicht (vgl. Walter/Mayer, a. a.O.) hätte ihn nämlich die Obliegenheit getroffen, sich bei geeigneten Stellen diesbezüglich zu erkundigen und sich Gewissheit zu verschaffen, wann der Beginn des Fristenlaufs eingetreten ist. Dass er dies getan hätte, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Der Fall einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung lag im Hinblick auf die zutreffenden und auch nicht missverständlichen diesbezüglichen Angaben im erstinstanzlichen Straferkenntnis nicht vor. Dass der Beschwerdeführer gehindert gewesen oder ihm nicht zumutbar gewesen wäre, sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen, ist nicht erkennbar. In Anbetracht der Bedeutsamkeit der Wahrung von Rechtsmittelfristen trifft den Beschwerdeführer ein Verschulden, das den eines minderen Grades des Versehens übersteigt."
VwGH 26. August 2010, 2009/21/0400; 17. Dezember 2009, 2008/22/0414

In seiner Entscheidung vom 8. November 2000, 2000/21/0169 hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass der Wiedereinsetzungswerber im Fall eines bewussten Verstreichenlassens der Rechtsmittelfrist an der rechtzeitigen Einbringung einer Berufung nicht gehindert gewesen wäre, weshalb es an der Tatbestandsvoraussetzung des § 71 Abs 1 Z 1 AVG fehlt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat überdies das nicht näher ausgeführte „Verlegen" eines amtlichen Schriftstückes, gegen das – fristgebunden – Einspruch zu erheben ist, als kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis angesehen (VwGH 19. Juni 1998; 98/02/0156). Unter einem Ereignis im Sinn von § 71 Abs 1 Z 1 AVG, das zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann, ist nicht nur ein von der Partei unbeeinflussbares Geschehen in der Außenwelt zu verstehen, sondern auch menschliche Unzulänglichkeiten und innere Vorgänge wie Vergessen, Versehen, Irrtum usw. (vgl. 05. Mai 2011, 2011/22/0021; *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum AVG, Rz 34 ff zu § 71 wiedergegebene hg. Judikatur)

In seinem der Eventualmaxime unterliegenden Wiedereinsetzungsantrag hat der Bf nur dargestellt, dass ihm die Strafverfügung neuerlich zugestellt wurde, aber

nicht, warum er aufgrund dieses Vorganges davon ausging, dass die Einspruchsfrist erst ab dem Abholtermin der zweiten Übersendung laufen würde.

Diesbezüglich hat der Bf nur dargelegt, die belangte Behörde sei dem gleichen Rechtsirrtum unterlegen, woraus er abzuleiten scheint, dass wenn schon die Behörde die Rechtslage nicht kenne, dies für ihn schon gar nicht gelten muss, was abgesehen davon, dass diese Annahme nicht erwiesen ist, ein Trugschluss ist.

Allerdings hat der Bf im Wiedereinsetzungsantrag bspw. nicht vorgebracht, er sei von der belangten Behörde fehlerhaft beraten worden (Der Bf hat Solches in der ömV vom 11. August 2020, also lange nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, behauptet). Auch hat er eine solche falsche Auskunft nicht bescheinigt.

Auch die Rechtsansicht des Bf, er habe sich darauf verlassen dürfen, dass die Rechtsmittelfrist erst mit der von ihm beantragten neuerlichen Zustellung zu laufen begonnen habe, geht schon aufgrund der diesbezüglich eindeutigen Bestimmung des § 6 ZustG fehl, die ausdrücklich und für den Rechtsunterworfenen verbindlich festlegt, dass neuerliche Zustellungen des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen auslösen. Die belangte Behörde durfte dem Bf insofern die Strafverfügung neuerlich zukommen lassen, ohne annehmen zu müssen, dass sie damit die Rechtsmittelfrist neuerlich auslöst.

Zudem enthielt die Strafverfügung, die dem Bf neuerlich, aber ohne Rechtswirkungen, noch innerhalb der ursprünglichen Einspruchsfrist zugemittelt wurde eine Rechtsmittelbelehrung, die deutlich zum Ausdruck brachte, dass die Einspruchsfrist 14 Tage ab Zustellung beträgt, sodass der Bf, der vom ursprünglichen Zustellvorgang Kenntnis hatte, sich aber entschieden hatte, die Strafverfügung nicht von der Post abzuholen (oder abholen zu lassen), nicht davon ausgehen durfte, dass erst die neuerliche Übermittlung die Rechtsmittelfrist auslösen würde. Selbst der in behördlichen Angelegenheiten unerfahrenste Bürger kann nicht davon ausgehen, dass er Rechtsmittelfristen durch Anträge auf neuerliche Zustellungen dauerhaft perpetuieren kann.

Dass der Bf durch eine unrichtige Auskunft der belangten Behörde dazu veranlasst wurde, glauben zu dürfen, die neuerliche Übermittlung sei das fristauslösende Ereignis, hat der Bf in seinem Wiedereinsetzungsantrag und innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht im Sinne der Eventualmaxime behauptet und bescheinigt, sondern hat er nur dargelegt, dass sowohl er, als auch die Behörde einem Rechtsirrtum unterlegen seien.

Dieser Rechtsirrtum war jedoch vom Bf selbst verschuldet, weil er sich im Wissen um die Hinterlegung der Strafverfügung und Vorliegen der Rechtsmittelbelehrung spätestens ab dem 16. November 2018 ohne diesbezügliche Grundlage und ohne sich über die Rechtslage zu informieren, entschloss, die vermeintlich 14-tägige

Frist für sich ab dem 16. November 2018 zu berechnen und sie noch dazu voll auszuschöpfen, anstatt sich an geeigneter Stelle, zB bei der einschreitenden Rechtsanwältin zu erkundigen oder den Einspruch (vorsichtshalber) innerhalb der Frist, also bis zum 26. November 2018, anstatt bis zum 30. November 2018 einzubringen. Der Bf hätte dafür ausreichend Zeit gehabt, erfordert ein Einspruch doch nur die Worte „Ich erhebe Einspruch“ und keine Begründung und hätte der Bf das von ihm übermittelte E-Mail vom 29. November 2018 bereits viel früher senden können.

Da es sich bei der neuerlichen Übermittlung eines Dokumentes seitens der Behörde um einen durchaus üblichen und vom Gesetz mitgedachten Vorgang handelt, für welchen dieses aber ausdrücklich festlegt, dass dieser keine Rechtswirkungen entfaltet (vgl. § 6 ZustG) erweist sich auch die diesbezügliche Argumentationslinie des Bf als nicht tragfähig. Der Umstand, dass der zuständige Behördenmitarbeiter dem gleichen Rechtsirrtum wie der Bf oder allenfalls einem Versehen unterlegen sein mag, wäre angesichts des Umstandes, dass man von Mitarbeitern der zuständigen Behörde die Kenntnis der in ihrem Bereich anzuwendenden Rechtsvorschriften erwarten können sollte, zwar bedauerlich, daraus ist aber für den Bf in vorliegendem Verfahren nichts gewonnen, weil der Umstand eines sich in der Gedankenwelt einer anderen Person abspielenden Vorganges keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt.
Vielmehr wäre ein solcher nur dann gegeben gewesen, wenn dem Bf eine diesbezüglich eindeutige falsche Auskunft erteilt worden wäre, jedoch wäre ein solcher Umstand bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzubringen und zu bescheinigen gewesen, was allerdings nicht geschehen ist.

Das bewusste Ignorieren der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes durch Nichtabholen der Sendung und die Fehlinterpretation von Fristen bei Außerachtlassung der Einholung einer Auskunft an geeigneter Stelle stellen einen besonders hohen Grad der Sorglosigkeit dar. Von jedem sorgsamen Bürger ist zu erwarten, dass er im Falle der Hinterlegung von Behördenschreiben damit rechnet, dass Rechtsmittelfristen einzuhalten sind und diese demnach umgehend von der Post abholt oder für eine Abholung sorgt, was durch Erteilung einer Vollmacht gemäß § 10 AVG leicht möglich ist. Viele Berufstätige sind nicht in der Lage Postdienststellen während ihrer regulären Öffnungszeiten aufzusuchen. Dies ist vom Gesetzgeber mitgedacht und ist vom Betroffenen dann zu erwarten, dass er entsprechend disponiert, um für eine Abholung zu sorgen oder sich anderweitig darum bemüht, dass er rechtzeitig zu seiner Sendung kommt. Im vorliegenden Fall hat der Bf letzteren Weg gewählt, der Umstand, dass er aus der Neuzusendung allerdings schließt, dass auch die Rechtsmittelfrist neu zu laufen beginnt, obwohl der Bf über einen Abholschein mit Hinterlegungszeitpunkt, sowie eine Rechtsmittelbelehrung verfügt hat, erweist sich als nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund musste vom Bf erwartet werden, dass er sich, wenn ihm die Wirkungen von Zustellungen und die Berechnung von Rechtsmittelfristen schon

nicht geläufig sind, an geeigneter Stelle erkundigt und im Zweifelsfall ein Rechtsmittel eher früher als später erhebt. Wie bereits dargelegt liegt der Schluss, Rechtsmittelfristen könnten durch Neuzustellungen erstreckt werden auch für den Laien nicht nahe und steht dem überdies die Bestimmung des § 6 ZustG entgegen.

Dem Bf liegt insofern auch eine gravierende Sorglosigkeit zur Last, die selbst bei Vorliegen von tauglichen Wiedereinsetzungsgründen keine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuließe.

III.4. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass der Bf von vorneherein eine Fristversäumnis nicht behauptet hat, was die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließt und zu einer Zurückweisung seines Antrages a limine führen muss.
Das vom Bf behauptete Ereignis, nämlich sein durch die Neuzustellung der Strafverfügung bewirkter Rechtsirrtum über den Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist, war zudem weder unabwendbar, weil der Bf Gelegenheit hatte, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen oder einen Blick in das Zustellgesetz zu werfen, noch unvorhergesehen, weil der Bf um die Zustellung der Strafverfügung am 12. November 2018 wusste und aufgrund der Neuzusendung noch innerhalb der Rechtsmittelfrist von der Rechtsmittelbelehrung Notiz nehmen konnte. Im Ergebnis hat der Bf diese Rechtsmittelbelehrung unrichtig interpretiert, indem er annahm, die Rechtsmittelfrist würde ab Zustellung der Zweitausfertigung laufen. Dies durfte der Bf aber nicht.
Es wäre im Sinne der oben dargestellten Judikatur am Bf gewesen, sich an geeigneter Stelle, bspw. bei seiner Rechtsanwältin oder bei der Behörde zu erkundigen. Dass er Solches getan hat, hat der Bf aber in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht behauptet und auch nicht bescheinigt. Vielmehr bringt der Bf nur vor, die in der neuerlich übermittelten Strafverfügung vorhandene Rechtsmittelbelehrung habe seinen Irrtum verursacht. Tatsächlich kann dieser Irrtum allerdings nur in der fehlerhaften Annahme eines späteren Zustellzeitpunkts gelegen sein, eine nicht naheliegende unrichtige Interpretation, die der Bf infolge mangelnder Einholung von Auskünften selbst verschuldet hat.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur gegenständlichen Frage, insbesondere zur Frage der Zustellung, existiert ausreichend einheitliche Judikatur. Diese wurde unter Punkt III. wiedergegeben. Weder weicht sohin die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) in Bezug auf Spruchpunkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses (bzw. der Strafverfügung) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses/der Strafverfügung:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses/der Strafverfügung:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl